

Amtsgericht Hildesheim
Postfach 100161, 31101 Hildesheim
18 C 37/23



**Amtsgericht
Hildesheim**

Geschäftsnummer (bitte stets angeben)

NZS 18 C 37/23

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Durchwahl

Abteilungstelefax

Datum

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt,

in dem Rechtsstreit

weist das Gericht darauf hin, dass nach ständiger Rechtsprechung des Amtsgerichts von Folgendem auszugehen sein wird (vergl. Urteil vom 10.03.2021 – 18 C 51/21):

Am 16.04.2023 stellte der Beklagte nunmehr unstreitig das von ihm geführte Fahrzeug auf dem Stellplatz der Klägerin ab und störte damit den berechtigten Besitz der Klägerin an ihrem Stellplatz, vergl. § 862 I 1 BGB. Dabei ist unbeachtlich, ob der Geschäftsführer der Klägerin eine Ausweichmöglichkeit in Anspruch nehmen konnte, ein konkreter Nutzungswille vorlag oder es sich um eine Tageszeit gehandelt hat, die die Inanspruchnahme des Parkplatzes [REDACTED] der Klägerin als unwahrscheinlich erscheinen lässt. Der Parkplatz war zudem durch ein entsprechendes Schild als Privatparkplatz gekennzeichnet.

Die Klägerin reagierte auf die unberechtigte Nutzung umgehend und konnte im zeitlichen Kontext mit dieser unbefugten Besitzstörung des Beklagten sowohl die Beseitigung der Störung als auch Unterlassung verlangen. Es ist rechtlich ohne Bedeutung, ob die Klägerin im konkreten Zeitraum der Besitzstörung einen Nutzungswillen hatte. Die Klägerin hat Anspruch auf eine unbeschränkte Verfügbarkeit der Stellplätze und darf sich darauf verlassen, dass diese jederzeit zur Verfügung stehen. Gerade weil von einer Wiederholungsgefahr auszugehen ist, liegt es im Interesse der Klägerin für die Zukunft dieser zu begegnen.

Der Unterlassungsanspruch gemäß § 862 I 2 BGB setzt eine Wiederholungsgefahr voraus, die hier besteht. Erforderlich ist dabei eine auf Tatsachen gegründete Wahrscheinlichkeit künftiger Störungen für die Begehungsgefahr. An die Feststellung der Wiederholungsgefahr sind dabei keine hohen Anforderungen zu stellen, da die verübte verbotene Eigenmacht eine tatsächliche Vermutung für die Besorgnis weiterer Beeinträchtigungen begründet (MüKoBGB/Schäfer, 8. Aufl. 2020, BGB § 862 Rn. 2-4). [REDACTED]

Dienstgebäude
Kaiserstraße 60
31134 Hildesheim
Sprechzeiten
Montag - Freitag
09:00 - 12:00 Uhr

Telefon
05121 968-0
Telefax
05121 968 633

Hinweise zu **Parkmöglichkeiten**, zur **Barrierefreiheit** des Dienstgebäudes, zum **elektronischen Rechtsverkehr** und zu möglichen **Zugangsbeschränkungen** finden Sie im Internet unter

Bankverbindung
IBAN: DE58 250 5 00 00 0 106 0239 30
BIC: NOLADE2H

Internet
www.amtsgericht-hildesheim.niedersachsen.de

Hinweis zum Datenschutz Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO):

Informationen zum Datenschutz finden Sie auf unserer Internetseite. Bei Bedarf stellen wir Ihnen die Informationen in Papierform zur Verfügung.

_____ Diese Voraussetzungen liegen hier vor, weil der Beklagte mindestens sorgfaltswidrig, also fahrlässig, den deutlich gekennzeichneten Stellplatz der Klägerin nutzte, die Klägerin auch nicht einschätzen kann, ob eine regelmäßige Frequentierung der Gegend durch den Beklagten erfolgt und sie aufgrund des allgemeinen Verhaltens vieler Verkehrsteilnehmer, die oftmals den _____

_____ Stellplatz nutzen, eine fortgesetzte widerrechtliche Nutzung befürchten musste. Dass der Beklagte mit dem konkreten Fahrzeug erstmalig den Besitz der Klägerin gestört haben mag und es subjektiv auch nicht wiederholen will, steht dem nicht entgegen. Auch eine erstmalige und einmalige Besitzstörung ist geeignet, eine Wiederholungsgefahr zu begründen. Tatsächlich begründet die Verletzungshandlung selbst die widerlegliche Vermutung einer Wiederholungsgefahr (Palandt-Herler, BGB, 79. Auflage, § 1004 Rz 32 m. w. N.; BGH NJW 2012, 3781 Rn. 12 mwN; NJW 2016, 863), die vom Störer regelmäßig nur durch Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung zu widerlegen ist (BGH NJW 2012, 3781 Rn. 12 mwN).

Das Gericht würde nach gegenwärtigem Sach- und Streitstand den Beklagten antragsgemäß verurteilen. Es könnte sich aus Kostengründen vor diesem Hintergrund anbieten, den Klagsanspruch anzuerkennen. Die Gerichtskosten würden sich dann reduzieren.

Das Gericht regt zudem an, einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren zuzustimmen. Es könnte dann auf einen Termin zur mündlichen Verhandlung verzichtet werden.

Den Parteien wird Gelegenheit gegeben, sich binnen einer Frist von 2 Wochen hierzu zu erklären, andernfalls Termin bestimmt wird. Sollte der Beklagte in Erwägung ziehen, den Anspruch anzuerkennen, wäre dies durch unterschriebenen Schriftsatz (eine einfache E-Mail ist **NICHT** ausreichend) zu erklären.

Mit freundlichen Grüßen

